

ANTRAG

auf Gewährung von Eingliederungshilfe
während des Besuchs einer Kindertageseinrichtung
(Kinderkrippe, Kindergarten, Hort, Haus für Kinder)

Beginn der gewünschten Hilfe:

Name der Kindertageseinrichtung:

Anschrift: _____

Umfang der gewünschten Leistungen:

- Entgelt basierend auf 50 Fachdienststunden
Jährlich
- Entgelt basierend auf 10 Fachdienststunden
jährlich

Persönliche Verhältnisse	des Vaters	der Mutter	
Name, Vorname			
Sorgeberechtigt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Geburtsdatum			
Telefon (Angabe freiwillig)			
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)			
Staatsangehörigkeit			
Persönliche Verhältnisse des zu fördernden Kindes			
Name, Vorname		Geburtsdatum	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Geburtsort	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)		Staatsangehörigkeit	
In Deutschland lebend seit Geburt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein ⇨	Wenn „nein“: Datum der Einreise aus dem Ausland	
Krankenkasse (genaue Anschrift)		Versicherungsnummer (bei Familienversicherung: Versicherter)	
Pflegegrad	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Grad: ____ (bitte Nachweis beifügen)	Schwerbehindertenausweis	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein ↳ bitte Kopie des Ausweises und des Bescheides beifügen
Wurden in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung Leistungen der Eingliederungshilfe für das Kind bezogen? (z. B. Frühförderung, Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen)		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	wenn „Ja“, welche Leistung (bitte Nachweis beifügen): _____ bewilligt von (Leistungsträger): _____

› Wenn das Kind **keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt**, ist die Beantwortung folgender Fragen für die Prüfung des Anspruchs auf Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlich:

1. Ist das Kind EU-Bürger? Ja Nein ⇒ weiter zu 2.

Wenn „ja“: Ist mindestens ein Elternteil berufstätig?

Ja Nein ⇒ Verfügen Sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel? *Bitte Nachweise beifügen!*

2. Wenn das Kind **kein EU-Bürger** ist, legen Sie bitte folgende Unterlagen vor, soweit vorhanden:

- Aufenthaltstitel des Kindes und der Eltern
- Vorlage des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF-Bescheid)
- Blaue Karte EU

› Lebt das Kind in einer Pflegefamilie? Ja ⇒ *bitte Pflegebescheinigung und Vollmacht zur Ergänzung der Pflegevereinbarung gem. § 1688 BGB beifügen* Nein

Name der Pflegeeltern	
Anschrift	
Telefonnr. (freiwillige Angabe)	
Zuständiges Jugendamt	

› Ist die Behinderung Folge

- eines Unfalles? Ja Nein
- eines Impfschadens? Ja Nein
- schuldhaften Verhaltens Dritter? Ja Nein
- eines Fehlers des Arztes/der Hebamme? (Geburts-/Medizinschaden) Ja Nein

⇒ Wenn „ja“: Von welcher Stelle/Person erhalten Sie bereits Schadensersatz bzw. welcher Anwalt wurde mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen beauftragt?
Bitte Unterlagen/Nachweise beifügen!

› Erhält das Kind derzeit Frühförderung? Ja Nein
(interdisziplinäre Frühförderung durch eine Frühförderstelle oder isolierte heilpädagogische Leistungen durch eine heilpädagogische Praxis)

⇒ Wenn „ja“: Soll diese Frühförderung auch nach Aufnahme in die Kindertageseinrichtung fortgeführt werden? Ja Nein

Einverständniserklärung

Es besteht Einverständnis, dass die Kindertageseinrichtung dort vorliegende ärztliche Unterlagen, pädagogische und therapeutische Stellungnahmen, Klinikberichte oder sonstige medizinische Unterlagen dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zur Verfügung stellt.

Es besteht Einverständnis, dass die Kindertageseinrichtung dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe auf Anforderung Entwicklungsberichte übersendet.

Vorstehende Angaben habe/n ich/wir nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir wegen wissentlich falscher Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann/können und zu Unrecht erlangte Leistungen erstattet werden müssen.

Die Datenerhebung im Zusammenhang mit dem Antrag erfolgt nach § 67 a Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch-Zehntes Buch (SGB X). Die weitere Datenverarbeitung erfolgt nach § 67 b Abs. 1 SGB X.

Mit dieser Unterschrift wird das Einverständnis des zweiten Sorgeberechtigten bestätigt.

Ort, Datum

Unterschriften **beider** Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters

Erläuterungen zu beiden Leistungstypen (Umfang der Leistung)

Entgelt basierend auf 50 Fachdienststunden

Mit diesem Entgelt werden der Kindertageseinrichtung mindestens 50 Fachdienststunden jährlich und eine Erhöhung der Personalausstattung finanziert. Als Fachdienst können z. B. Heilpädagogen, Sozialpädagogen, Sonderpädagogen oder Psychologen tätig werden. Aufgaben des Fachdienstes sind insbesondere die Förderplanung, die Koordination von Förderangeboten, die individuelle Begleitung und Förderung des Kindes im Kindergartenalltag, die Koordination der Kooperation mit anderen Institutionen, wie z. B. interdisziplinären Frühförderstellen und die Beratung der Eltern sowie des pädagogischen Personals in der Einrichtung.

Diese Leistung ist für Kinder vorgesehen, die auf Grund ihrer (drohenden) Behinderung deutliche Teilhabebeeinträchtigungen haben und eine individuelle Förderung in der Kindertageseinrichtung benötigen.

Wenn Sie für Ihr Kind diese Leistung beantragen möchten, bitten wir um Übersendung aller vorhandenen ärztlichen und pädagogischen Unterlagen (Befundberichte von Ärzten/Kliniken, Arztbriefe, Therapeutische Berichte, etc.) sowie des „Untersuchungshefts“ in Kopie. Bitte senden Sie uns, wenn vorhanden, auch eine Kopie des Schwerbehindertenausweises und des dazugehörigen Bescheides zu. Sofern bei Ihrem Kind ein Pflegegrad festgestellt wurde, bitten wir um Übersendung einer Kopie des Feststellungsbescheides der Pflegekasse und des MDK-Gutachtens.

Darüber hinaus fordert der Bezirk Mittelfranken direkt bei der Kindertageseinrichtung einen Bericht an, in welchem der Entwicklungsstand und die Bedarfe des Kindes sowie die Förderziele und Maßnahmen näher beschrieben werden.

Entgelt basierend auf 10 Fachdienststunden

Mit diesem Entgelt werden der Kindertageseinrichtung mindestens 10 Fachdienststunden jährlich und eine Erhöhung der Personalausstattung finanziert. Im Vergleich zum Entgelt basierend auf 50 Fachdienststunden handelt es sich allerdings um eine geringere Erhöhung der Personalausstattung.

Die Aufgaben des Fachdienstes sind bei beiden Leistungstypen grundsätzlich identisch. Durch den geringeren Umfang der Fachdienstleistungen liegt der Schwerpunkt der Aufgaben jedoch überwiegend bei der Beratung, Planung und Koordination.

Diese Leistung ist für Kinder vorgesehen, die auf Grund ihrer (drohenden) Behinderung nur geringfügige Teilhabebeeinträchtigungen haben.

Wenn Sie für Ihr Kind diese Leistung beantragen möchten, bitten wir um Übersendung aller vorhandenen ärztlichen und pädagogischen Unterlagen (Befundberichte von Ärzten/Kliniken, Arztbriefe, Therapeutische Berichte, etc.) sowie des „Untersuchungshefts“ in Kopie. Sollten Ihnen keine der o. g. Unterlagen vorliegen oder die eingereichten Unterlagen für eine abschließende Beurteilung nicht ausreichen, besteht die Möglichkeit, dass wir Ihnen einen Vordruck zukommen lassen, welcher vom Kinderarzt auszufüllen ist. Die Kosten hierfür trägt der Bezirk Mittelfranken. Eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung wird gemeinsam mit dem Vordruck übersandt.

Im Vergleich zur Beantragung des Entgeltes basierend auf 50 Fachdienststunden, wird hier zur Beurteilung der Leistungsgewährung vorab kein Bericht der Kindertageseinrichtung benötigt.

Wenn Sie weitere Fragen haben oder nähere Erläuterungen zum Umfang der Leistung oder zum anspruchsberechtigten Personenkreis wünschen, können Sie sich gern beim Bezirk Mittelfranken beraten lassen.

Telefonzentrale: 0981/4664-0

Anschrift: Bezirk Mittelfranken, Sozialreferat - Arbeitsbereich 26 -, Danziger Str. 5, 91522 Ansbach

E-Mail: Arbeitsbereich26@bezirk-mittelfranken.de

Informationspflichten gemäß Art. 13, 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlicher

Bezirk Mittelfranken
Danziger Str. 5 , 91522 Ansbach
Telefon: 0981/4664-0, Email: sozialreferat@bezirk-mittelfranken.de

Datenschutzbeauftragte

Datenschutzbeauftragte
Danziger Str. 5, 91522 Ansbach
Telefon: 0981-4664 0, Email: datenschutz@bezirk-mittelfranken.de

Verarbeitungstätigkeit, Zweck und Rechtsgrundlage

Der Bezirk Mittelfranken verarbeitet Ihre Daten zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem Sozialgesetzbuch oder dessen besonderen Teilen (§ 68 SGB I). Die Datenverarbeitung stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO i.V.m. §§ 67 ff. SGB X sowie auf spezialgesetzliche Regelungen wie das SGB IX und XII. Darüber hinaus ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat. Die Verwendung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als dem Erhebungszweck ist durch den Bezirk Mittelfranken zulässig, sofern die Daten für die Erfüllung anderer Aufgaben nach den Sozialgesetzbüchern erforderlich sind (§ 67c Abs. 2 SGB X). Auch Sozialdaten Verstorbener können nach § 35 Abs. 5 SGB I verarbeitet werden.

Datenkategorien

Insbesondere folgende Datenkategorien werden durch den Bezirk Mittelfranken verarbeitet:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, Anschrift
- Familienstand und Staatsangehörigkeit
- Renten-/Sozialversicherungsnummer sowie Bankverbindung
- Einkommens- und Vermögensnachweise
- Daten der Bedarfe der Unterkunft und Heizung
- Ggf. Stellungnahmen des amtsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes, Arztberichte, Gutachten oder Befundberichte von Fachärzten/Kliniken, oder Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK)

Erhebung von Daten

Sofern Sie nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann der Bezirk Mittelfranken u. a. auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Leistungsberechtigten bestehenden Rechtsverhältnissen (z.B. Vermieter/Mietverhältnis, Arbeitseinkommen, Banken und Kreditinstitute) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z.B. Unterhaltspflichtige) nach § 117 SGB XII,

- bei anderen Sozialleistungsträgern (z.B. Jobcenter, Krankenversicherung, Deutsche Rentenversicherung, Pflegeversicherung) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z.B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht,
- im Rahmen von Amtshilfeersuchen bei Amtsgerichten u.a. zur Feststellung von Eigentumsverhältnissen (z.B. Grundbuchauszüge) oder bei den Gutachterausschüssen zur Verkehrswertermittlung von Grundbesitz,
- bei anderen Sozialleistungsträgern und Stellen zur Durchführung von Erstattungsansprüchen oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.

Ihre Angaben im Sozialhilfeantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen bei Ausgaben (nicht jedoch bei Einnahmen) Verwendungszweck und Empfänger einer Überweisung (nicht aber deren Höhe) geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO) handelt. Dies sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, ferner genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten sowie Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Datenübermittlung an Dritte

Ihre Daten können vom Bezirk Mittelfranken im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung gem. §§ 67d ff. SGB X an Dritte übermittelt werden, z. B. an andere Sozialleistungsträger i.S.d. § 35 SGB I, Gerichte, Strafverfolgungsbehörden, Haftpflichtversicherungen sowie entsprechende Stellen in anderen EU-Ländern.

Die Daten werden auch für statistische Zwecke verwendet (§§ 121 ff. SGB XII, § 41 SGB IX).

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland zu übermitteln.

Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Abwicklung der Leistungsansprüche sowie möglicher Erstattungs- und Regressansprüche erforderlich ist.

Im Falle einer offenen Forderung des Bezirks Mittelfranken (Rückforderung, Erstattungsbescheid, Darlehen), werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO, § 83 SGB X). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).

Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch den Bezirk Mittelfranken jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Bezirk Mittelfranken.

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch den Bezirk Mittelfranken durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind gem. § 60 Abs. 1 SGB I verpflichtet, alle für die Sozialleistungen erheblichen Tatsachen anzugeben und der Erteilung von Auskünften Dritter (z.B. Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Banken) zuzustimmen, wenn die notwendigen Daten nicht selbst beigebracht werden können.

Bei fehlender Mitwirkung kann ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden (§ 66 SGB I).